

Videobehandlungen im Heilmittelbereich

Krankenkassen erlauben Abgabe von Heilmitteln per Videoübertragung

Die Kassenverbände und der GKV-Spitzenverband haben am 18. März 2020 kurzfristig die Abgabe von Heilmitteln per Telemedizin zugelassen. Ziel ist die Entlastung der Heilmittelpraxen in der Corona-Krise.

Wir erklären Ihnen, wie Sie Heilmittel in der Telemedizin sicher abgeben, die Abrechenbarkeit Ihrer Leistung sicherstellen und den Datenschutz wahren können.

Was ist Telemedizin?

Unter Telemedizin versteht man die Abgabe medizinischer Leistungen, Beratungsgespräche oder Behandlungen per Telekommunikation. Typischerweise erfolgt eine telemedizinische Behandlung online per Videoverbindung zwischen Behandler und Patient.

Die Kassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband haben folgende Empfehlung herausgegeben:

„Sofern die Behandlungen aus therapeutischer Sicht auch im Rahmen einer telemedizinischen Leistung (Videobehandlung oder telefonische Beratungen) stattfinden können, ist dies mit vorheriger Einwilligung der Versicherten für die nachfolgend aufgeführten Heilmittel möglich. Die Videobehandlung muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.

Die beim Heilmittelerbringer und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene gegenseitige Kommunikation gewährleisten.

Videobehandlungen sind möglich bei

- Sprachtherapie (Ausnahme: Schlucktherapie)
- Ergotherapie
- Physiotherapie für die Bewegungstherapie/Übungsbehandlung in Einzelbehandlung für die Positionen „Bewegungsübungen/orthopädisches Turnen“ (X0301), „Atemgymnastik“ (X0302) und „Atem- und Kreislaufgymnastik“ (X0303), für die Position „Krankengymnastische Behandlung, auch Atemgymnastik, auch auf neuro-physiologischer Grundlage als Einzelbehandlung“ (/X0501) sowie für die Positionen „Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie bei cystischer Fibrose (Mucoviscidose) (X0701) und „Krankengymnastik, auch Atemtherapie, bei Mucoviscidose und schweren Bronchialerkrankungen, 60 Min.“ (X0702)

Auf der Rückseite der Verordnung ist die Therapie als Videobehandlung „V“ oder „Video“ zu kennzeichnen. Die Bestätigung der erbrachten Leistungen durch die Versicherten kann auch auf elektronischen Wege erfolgen. Im Bereich der Ernährungstherapie ist die Beratung, sofern möglich auch als telefonische Beratung möglich. Dies ist ebenfalls auf der Rückseite der Verordnung mit „T“ oder „Telefon“ zu kennzeichnen.“

So gehen Sie vor...

Telemedizin wird Sie vor keine großen Herausforderungen stellen. Wir zeigen Ihnen was zu beachten ist:

1. Prüfen Sie, ob der Heilmittelverordnung eine Abrechnungspositionen zugrunde liegt, die im Beschluss genannt ist. In der Physiotherapie sind dies zur Zeit:

„Bewegungsübungen / orthopädisches Turnen“ (X0301)

„Atemgymnastik“ (X0302)

„Atem- und Kreislaufgymnastik“ (X0303)

„Krankengymnastische Behandlung, auch Atemgymnastik, auch auf neuro-physiologischer Grundlage als Einzelbehandlung“ (X0501)

„Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie bei cystischer Fibrose (Mucoviscidose) (X0701)

„Krankengymnastik, auch Atemtherapie, bei Mucoviscidose und schweren Bronchialerkrankungen, 60 Min.“ (X0702)

2. Prüfen Sie, ob aus Ihrer therapeutischen Sicht der Patient im konkreten Fall per Videobehandlung behandelt werden kann. Der Patient muss geistig in der Lage sein, Bewegungsaufträge ohne taktile Reize umzusetzen und er darf nicht sturzgefährdet sein. Der Patient darf auch keine Krankheit haben, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern, welche durch den Therapeuten sichergestellt werden müssen.

Auch Neupatienten dürfen per Telemedizin behandelt werden!

Hinweis: Bei der Videobehandlung sollten Sie die Prüfung, ob eine Heilmittelabgabe per Telemedizin überhaupt aus therapeutischer Sicht sinnvoll ist, unbedingt vor der Behandlung in der Patientenakte dokumentieren.

3. Stellen Sie sicher, dass neben dem Unterschriftenfeld die Abgabe des Heilmittels per Videobehandlung durch ein „V“ dokumentiert wird.

Technische Umsetzung und Einzelfragen

Für Telemedizin benötigen Sie als Praxis eine störungsfreie Ton-Bild-Verbindung zum Patienten. Auch in praktisch jedem Privathaushalt stehen heute ausreichende technische Möglichkeiten zur Verfügung, um an Telemedizin teilnehmen zu können.

Als Praxis benötigen Sie eine Kamera, ein Mikrofon und eine Internetverbindung für die Übertragung. Die weitaus meisten Smartphones, Tablets und auch Laptops bieten heute ausreichende Technik hierfür. Technische Neuanschaffungen sind in der Regel also nicht nötig. Sie benötigen jedoch eine Software für die Durchführung der Telemedizin; hierzu weiter unten mehr.

Als Praxis müssen Sie zunächst sicherstellen:

- Telemedizin wird ausschließlich von Räumen der Praxis aus abgegeben.
- Es sollte nach Möglichkeit während der Abgabe der Heilmittel nur die Therapeutin/der Therapeut im Raum sein.
- Der Raum muss Privatsphäre bieten, damit eine ungestörte Leistungsabgabe möglich ist. Es empfiehlt sich, den Raum von außen zu kennzeichnen: beispielsweise mit einem Schild: „Achtung! Laufende Videobehandlung“
- Die technischen Geräte zur Übertragung (Smartphone, Tablet, Laptop, etc.) müssen über ausreichende Stromversorgung und einen Internetanschluss verfügen.
- Wird die Internetverbindung über ein WLAN hergestellt, muss dieses über WPA2 verschlüsselt sein. (Dies ist bei den meisten Geräten die Standardeinstellung, sollte aber überprüft werden. Fragen Sie hierzu am besten Ihren Hardware Betreuer).
- Wird für die Telemedizin ein Mobilgerät (Smartphone oder Tablet) verwendet, sollte dieses auf ein Stativ gestellt werden.
- Stellen Sie ausreichende Beleuchtung sicher, damit die Videoübertragung reibungslos verläuft und der Patient ein gutes Bild bekommt.

Geeignete Videoprogramme / Software

Es gibt eine Vielzahl von Softwarelösungen und Programmen zur Durchführung von Telemedizin. Es gibt sehr aufwändige kostenpflichtige aber auch sehr gute kostenlose Lösungen.

Die kassenärztliche Bundesvereinigung hat eine Liste von zertifizierten Videodiensteanbietern herausgegeben, welche in jedem Fall in datenschutzrechtlicher Hinsicht sichere Lösungen anbieten. Diese Liste kann auf der Seite www.kbv.de eingesehen werden.

https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodiensteanbieter.pdf

Sofern Sie keinen Diensteanbieter aus der vorgenannten Liste verwenden möchten, können Sie auch in Anbetracht der aktuellen Situation eigene Lösungen verwenden.

Nicht zulässig dürfte die Fernbehandlung über folgende Dienste sein:

- Google Hangouts
- Google Duo
- Microsoft Skype
- Microsoft Teams
- Facebook Messenger
- WhatsApp

Wir empfehlen Ihnen als Alternative die Nutzung des kostenlosen Messengerdienstes *Signal*. Dieser bietet ein sehr hohes Maß an Sicherheit und entspricht den technischen Sicherheitsmaßstäben, welche auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht an eine Videobehandlung zu stellen sind.

Den Messenger *Signal* gibt es sowohl für Android (Samsung, Huawei, Xiaomi, Sony, etc.) als auch für iOS (Apple). Sie müssten lediglich Ihre Patienten bitten, das Programm ebenfalls auf ihren Geräten zu installieren. Da dieses kostenlos ist, dürfte das jedoch kein Problem darstellen.

Signal hat den „Nachteil“, dass es nur über ein Mobiltelefon und nicht über einen Computer genutzt werden kann.

Vor der ersten Sitzung...

Sie müssen Ihre Patienten darüber informieren, dass es ihnen frei steht, Behandlungen im Rahmen der Telemedizin zu empfangen. Hierzu sollten Sie wissen, dass eine telemedizinische Behandlung immer nur eine Option ist und nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Besteht ein Patient auf der Behandlung in der Praxis, müssen Sie diesem Wunsch entsprechen.

Interessiert sich ein Patient für eine Videobehandlung, übergeben Sie ihm die von uns zur Verfügung gestellte Datenschutzzinformation für Videobehandlungen und lassen Sie diese unterschreiben.

Können Sie dem Patienten die Information nicht persönlich übergeben, senden Sie sie ihm per Email. Der Patient kann die Information per Email bestätigen.

Erste Sitzung...

Am Beginn der ersten Sitzung sollten Sie den Patienten noch einmal über die Besonderheiten der Telemedizin aufklären.

Weisen Sie darauf hin, dass Sie für den Datenschutz Sorge getragen haben, eine Aufzeichnung nicht stattfindet und die Vertraulichkeit gewahrt ist. Sollten sich neben Ihnen weitere Personen in dem Raum befinden, von dem aus Sie die telemedizinische Behandlung abgeben, weisen Sie die Patienten unbedingt darauf hin.

Weisen Sie den Patienten ferner darauf hin, dass die Behandlung nur stattfinden kann, solange für ihn keine Sturzgefahr besteht, und bitten Sie ihn, Sie im Fall von Unwohlsein und Schwindelgefühl sofort zu informieren.

Testen Sie sodann die Verbindung und vergewissern Sie sich, dass Sie den Patienten hören und verstehen können.

Tipp: Die Patienten aufmerksam machen!

Telemedizin im Heilmittelsektor ist neu. Informieren Sie Ihre Patienten, über diese neue Möglichkeit der Behandlung. Aus Sicht des Datenschutzes spricht nichts dagegen, wenn Sie Ihre aktiven Patienten per Post oder Email hierzu anschreiben.



...nach der Sitzung.

Bevor Sie sich verabschieden, klären Sie mit dem Patienten die Bestätigung der Behandlung (hierzu siehe unten Abrechenbarkeit der Leistung).

Wie bei allen Behandlungen auch, muss bei der Videobehandlung ganz normal dokumentiert werden. Vermerken Sie insbesondere, dass die Unbedenklichkeit gegen die Abgabe des Heilmittels im Wege der Videobehandlung abgeklärt und der Patient über die Besonderheiten der Videobehandlung aufgeklärt worden ist.

Abrechenbarkeit sicherstellen

Die Abgabe von Heilmitteln per Telemedizin muss gesondert dokumentiert werden und auch auf der Heilmittelverordnung als solche gekennzeichnet sein. Neben dem Unterschriftfeld auf der Rückseite der Heilmittelverordnung sollte ein großes „V“ eingetragen werden.

Wo unterschreibt der Patient?

In den Empfehlungen der Kassenverbände und des GKV-Spitzenverbandes heißt es, dass Patienten die Bestätigung der erbrachten Leistungen auch auf elektronischem Wege erbringen können. Bislang (24.03.2020) ist jedoch vollkommen unklar, wie dies erfolgen soll. Hier wird abzuwarten sein, welche Empfehlungen weiter ausgesprochen werden. Wir werden dazu weiter informieren.

Es ist noch nicht geklärt, wie die Bestätigungen bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind. Wir werden dazu weiter informieren.

Nicht einfach selbst unterschreiben!

Nach momentaner Einschätzung dürfen die Therapeutinnen und Therapeuten nicht selbst unterschreiben.

**Fazit:**

Vor Videobehandlungen braucht keine Praxis zurückzuschrecken. Mit einem einfachen Smartphone können Sie schon Telemedizin anbieten. Investitionen in aufwendigere Technik können zunächst zurückgestellt werden. Für den Datenschutz unterstützen wir Sie mit unserem Muster.

Zusammenfassung:**Die Videobehandlung muss...**

- freiwillig erfolgen
- von einem ruhigen Ort aus erfolgen
- technisch sicher sein

Die Patienten müssen...

- in die Behandlung einwilligen
- über den Datenschutz informiert sein

Als Therapeuten müssen Sie...

- Darauf achten, dass die Behandlung als Videobehandlung zu Lasten der GKV'en abgerechnet werden kann
- sicherstellen, dass aus therapeutischer Sicht nichts gegen die Abgabe des Heilmittels im Wege der Videobehandlung spricht (keine Sturzgefahr, etc.)
- die Abrechenbarkeit der Leistung sicherstellen

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.
Ihr DATAprivat-Team

Rainer Horbach
Rechtsanwalt